15. 1. Inwieweit ift die durch das Borfengefet angedrohte Unsgültigkeit von Borfentermingeschäften von Amts wegen zu beachten?

2. Zeitliche Grenzen der Anwendbarfeit ber Bestimmungen des Börsengesesse über Börsentermingeschäfte.

3. Termingeschäfte an ben Börsen bes Anstandes. Börsengeset vom 22. Juni 1896 §§ 48. 66. 68. 82.

I. Civilsenat. Urt. v. 8, Juli 1899 i. S. Sch. (Bekl.) w. E. (Kl.). Rep. I. 178/99.

I. Landgericht hamburg.

II. Oberlandesgericht bafelbit.

Der Beklagte versilberte für ben Kläger eine Hopvothek auf ein Grundstück im Kreise Schleswig und bescheinigte in einer Urkunde

vom 21. Oktober 1896, daß er dem Kläger spätestens im Laufe des Novembers 1896 den Betrag der Hypothek mit 10000 M zahlen werde. Nach Bezahlung von 4300 M wurde auf Verurteilung des Beklagten zur Bezahlung des Restes von 5700 M nebst Verzugszinsen Klage erhoben.

Der Beklagte wendete ein, daß der Kläger dieses Geld habe stehen lassen, um ihm eine Sicherheit zu geben für Spekulationen in amerikanischen Eisenbahnaktien, die der Kläger durch ihn (den Beklagten) an der Londoner Börse habe ausstühren lassen, und daß der eingeklagte Betrag Ende März 1897 auf die Berluste, die hieraus für den Kläger erwachsen seien, verrechnet worden sei. Eventuell wollte der Beklagte mit der betreffenden Forderung jetzt aufrechnen.

Daß ber Rläger zu ben fraglichen Spekulationen Auftrag erteilt habe, und daß fie der Beklagte, indem er dem Kläger entsprechende Schlufnoten erteilte, in sich felbst ausgeführt habe, war nicht streitig. Im einzelnen stand in dieser Beziehung folgendes fest. Der Rläger faufte am 30. Oktober, am 9. und am 10. November 1896 jedesmal 100 Stud Northern Pacific preference shares und ferner am lett= gebachten Tage 100 Stück Norfolk and Western shares auf Ultimo Demnächst murben diese Geschäfte wiederholt auf das November. Ende des folgenden Monates zu den Londoner Liquidationskursen prolongiert, julest Ende Februar auf Ende Marg 1897, wobei ber Beklagte bem Kläger jedesmal Differenzrechnung und neue Schlußnoten übersandte. Nach diefen Rechnungen ergab fich für den Rläger Ende November und Ende Dezember jedesmal ein größerer Berluft. Ende Januar und Ende Februar aber jedesmal ein fleinerer Gewinn. Der Streit ber Parteien brehte fich um die Bobe ber Spefen und ber Binfen, die der Beklagte bem Rläger in den Differengrechnungen belastet hatte, und barum, ob der Beklagte dem Kläger auch die Ende März 1897 gezogene Verluftdifferenz belaften bürfe.

Das Berufungsgericht entschied den zuletzt erwähnten Streitpunkt zu Ungunften des Beklagten. Die Revision erhob hiergegen einen auf Berletzung des § 259 C.P.D. gestützten Angriss, der vom Reichsgericht für begründet erachtet wurde. Nach dessen Erörterung heißt es in den Gründen:

. . . "Wenn schon diefe Erwägungen zur Aufhebung des Berufungsurteils führen, so liegt ein weiterer Revisionsgrund darin, daß das Berufungsgericht die Bestimmungen der § 66 und 68 bes Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 bei seiner Entscheidung völlig unbeachtet gelassen hat.

Nach § 66 bieses Gesetzes wird durch ein Börsentermingeschäft in einem Geschäftszweige, für welchen nicht beide Parteien zur Zeit des Geschäftsabschlusses in einem Börsenregister eingetragen sind, ein Schuldverhältnis nicht begründet, und von der Erteilung und Übernahme von Aufträgen zum Abschlusse von Börsentermingeschäften soll das gleiche gelten. Soweit die hierdurch sestgesetze Ungültigseit der Börsentermingeschäfte und der Aufträge reicht, soweit ist sie von Amtswegen zu beachten. Es ist daher ohne rechtliche Bedeutung, daß sich weder in den Instanzen, noch vor dem Reichsgerichte, obwohl sie hier auf diesen Gesichtspunkt ausmerksam gemacht sind, eine der Parteien auf die Borschriften des Börsengesetzes berusen hat.

Nach & 82 bes Borfengesetes find Die erwähnten Bestimmungen in Kraft getreten am 1. Januar 1897. Wenn ber Beflagte bemnach gegenüber ber an fich unbestrittenen Rlageforberung mit den Differengen aufrechnen will, die infolge ber klägerischen Spekulationsaufträge am Ultimo ber Monate November und Dezember 1896 und Januar, Februar und März 1897 entstanden waren, fo fann allerbings für die drei ersten Termine von einer Unwendbarkeit des Borfengesetzes icon aus zeitlichen Grunden feine Rebe sein. Denn Die Beichafte, auf Grund beren biefe Differengforderungen entstanden find. find vor dem Infrasttreten des Gesetzes abgeschlossen. Anders aber bie Differengen für die beiden letten Termine vom Februar und März 1897. Denn beren Ziehung beruht auf ben Ende Januar und Ende Rebruar 1897 vereinbarten Schiebungen ber Engagements, alfo auf Rechtsgeschäften, Die nach bem Intrafitreten bes Borjengesetes abgeschlossen sind. Der Umstand aber, daß es sich babei nicht um neue Spekulationen, sondern nur um Schiebungen alterer Engagements handelt, kann der Anwendbarkeit des neuen Gesetes nicht entgegenstehen. Denn mag auch ber immer wieder verlangerte und auf einen neuen Termin hinausgeschobene Zeitkauf vom Standpunkte bes Spekulanten aus wirtschaftlich als ein einheitliches Geschäft erscheinen, so liegt rechtlich doch in jeder Prolongation auf den folgenden Ultimo ein neues, felbständiges Beichaft bor, bas ben Befegen zu unterftellen ift, die jur Beit feines Abichluffes gelten. Diefe Gelbständigkeit ber

einzelnen Prolongationen tritt im vorliegenden Falle übrigens auch darin zu Tage, daß die Parteien (worauf noch zurückzukommen sein wird) in den jedesmal ausgestellten Schlußnoten nicht an den ursprünglich für maßgebend erklärten Geschäftsbedingungen festgehalten, sondern hier — und zwar dem Anscheine nach gerade mit Rückzsicht auf das Inkrafttreten des Börsengesetzs — Anderungen vorsgenommen haben.

Run hatte ber Beklagte freilich in erfter Linie geltenb gemacht, Die Summe ber Differengen aus jenen fünf Monaten, b. f. die Berlufte bes Rlagers nach Abzug feiner Bewinne, feien mit bem Rlager bereits endgültig - und zwar burch vertragsmäßige Aufrechnung gegen bie Rlageforberung - ausgeglichen worben, und wenn bas ber Fall mare, fo murbe allerdings bie in § 66 bes Borfengefetes angebrobte Nichtigfeit für die Berteidigung bes Beklagten bedeutungslos fein. Denn Abf. 4 bieles Bargarabben bestimmt, bag eine Rudforberung beffen, mas bei ober nach völliger Abmidelung bes Geschäftes zu feiner Erfüllung geleiftet worben ift, nicht ftatt= findet. Jene Behauptung des Beklagten aber ift burch ben anerkannten Brief bes Klägers vom 1. April 1897 widerlegt. Denn mag die Bedeutung des Briefes auch im übrigen sein, welche fie will: gang unzweifelhaft geht baraus bervor - und biefe Annahme liegt auch bem Berufungsurteile zu Grunde -, baß ber Rläger gegen bie Spefen und Rinsen protestierte, die ber Beklagte ihm in Rechnung gestellt batte. Damit aber mar bas Gesamtergebnis ber vom Beklagten zunächst nur einseitig erklärten Aufrechnung in Frage gestellt, sobag von einer "völligen Abwickelung bes Beschäfts", von ber bas Befet fpricht, feine Rebe fein tann.

Hiernach mußte das Berufungsgericht bei Beurteilung der Aufrechnungseinrede des Beklagten die Frage stellen und entscheiden, ob
die Gegenforderung — soweit deren Einzelposten jenseit der erwähnten
zeitlichen Täsur liegen — von der im Börsengesetze angedrohten Nichtigkeit
getroffen werde, oder nicht. Weil das unterlassen ist, unterliegt das
Urteil der Aushebung; auch mußte die Sache, weil die Frage nicht
spruchreif ist, zurückverwiesen werden.

Wird die Nichtigkeit bejaht, so kann die Rechtsfolge nicht etwa bloß darin bestehen, daß der Beklagte nicht mit dem Verluste auf= rechnen könnte, den die Differenzziehung am Ende März für den Kläger ergeben hat. Vielmehr wird dann auch zu Gunsten des Beklagten der Gewinn außer Ansatz bleiben müssen, der nach der Differenzeichung am Ende Februar für den Kläger erwachsen war. Denn aufrechnen will der Beklagte mit dem Gesamtergebnisse aller füns Monatsdifferenzen, d. h. mit drei Verlustposten minus zweier Gewinnposten. Der Umstand aber, daß das Berufungsgericht bloß zwei
Verlustposten minus der zwei Gewinnposten zur Aufrechnung zugelassen hat, und daß — insoweit diese Ausrechnung durchgeführt ist und zur Abweisung der Klage geführt hat — relative Rechtskraft vorliegt, steht der freien Beurteilung des Februar-Gewinnes, wie sie der veränderte rechtliche Gesichtspunkt nötig macht, nicht im Wege.

Rur die Beantwortung der Frage, ob die ftreitigen Spekulation&= geschäfte mit ber bereits bezeichneten Begrenzung - falls nicht beibe Barteien in bas hamburgische Borfenregifter für Wertvapiere eingetragen waren — ber in § 66 bes Borfengefetes angebrohten Nichtig= feit unterliegen, wird folgendes in Betracht zu ziehen sein. Nach § 68 bes Borfengefetes follen bie Beftimmungen bes § 66 auch bann Anwendung finden, wenn bas Geschäft im Auslande geschloffen ober gu erfüllen ift. Diefe Borichrift, die icon im erften Entwurfe bes Borfengesetes enthalten war, ift - wie die Begrundung des Entmurfes ergieht — im Interesse bes legitimen beutschen Borsenhandels getroffen, um zu verhindern, daß ber Inländer unter Umgebung ber Eintragung ins Borfenregifter feine Borfentermingeschäfte nach bem Auslande verlege. Das Erfordernis der Eintragung jedes Bertragschließenden sollte ohne Rücksicht darauf bestehen, welchem örtlichen Rechte bas Börsentermingeschäft unterworfen sei (Begründung bes bem Reichstage am 3. Dezember 1895 vorgelegten Entwurfes S. 52).

Bu diesem Resultat gelangt man auch dann, wenn man unterstellt, daß man sonst bei Unwendung der §§ 66 und 68 sich an die Desinition der Börsentermingeschäfte in § 48 zu halten hat. Freilich ist zuzugeben, daß diese Begriffsbestimmung des sog. ofsiziellen Börsentermingeschäftes ihrem Wortlaute nach nur auf die inländischen Börsen zutrisst. Nur an diesen besteht "der Börsenvorstand", dem das Geseh die Festsehung von Geschäftsbedingungen für den Terminhandel übersträgt, und nur an diesen erfolgt die vom Gesehe geordnete amtliche Feststellung von Terminpreisen unter Mitwirtung der Kursmaller (§§ 29. 35). Da indes an den deutschen Börsen Termingeschäfte, die

im Auslande zu erfüllen wären, nicht vorkommen, und andererseits für Termingeschäfte an Börsen des Auslandes durch die Organe deutscher Börsen selbstredend weder die Festsetzung von Geschäftsbedingungen, noch von Terminpreisen stattssindet, so ergiebt sich aus dem Gesetze selbst der notwendige Schluß, daß die Eintragung der vertragschließenden Teile vom Gesetze nicht bloß für Geschäfte gesordert sein kann, auf welche die Desinition des § 48 ihrem ersten Wortsinne nach zutrifft.

Wgl. die Entscheidung des III. Civissenates vom 7. Februar 1899, Rep. III. 262/981, teilweise abgedruckt Jurist. Wochenschr. 1899 S. 187 Nr. 32.

Bielmehr ist anzunehmen, daß sich der § 68 Abs. 1 in Verbindung mit § 66 auf solche Geschäfte erstreckt, auf welche die Definition des § 48 entsprechend zutrifft, also auf Geschäfte mit fest bestimmter Lieferzeit, wenn sur diese Geschäfte nach den Einrichtungen der auß-ländischen Börsen deren offizielle Geschäftsbedingungen maßgebend sind, und wenn an den ausländischen Börsen durch deren Organe eine offizielle Feststellung von Terminpreisen stattsindet. In dieser Außdehnung erscheint die Ungültigkeit der Geschäfte nicht eingetragener Personen nach dem Inhalte des Gesehes jedenfalls als völlig zweisellos, wobei für den vorliegenden Fall dahingestellt bleiben kann, ob sie nicht noch weiter auszudehnen ist, wie dies in dem Urteile des erstennenden Senates vom 12. Ottober 1898,

Entsch, des R.G.'s in Civils. Bd. 42 S. 43 fig., für inländische Termingeschäfte angenommen ift.

Hier handelt es sich darum, daß der Kläger dem Beklagten Aufträge zur Vornahme von Termingeschäften an der Londoner Effektenbörse erteilt hat, Aufträge, die der Beklagte durch Selbsteintritt ausgesührt hat. Das Berufungsgericht wird demnach festzustellen haben, ob diese Geschäfte nach offiziellen Geschäftsbedingungen der Londoner Effektenbörse geschlossen sind, und ob für die Geschäfte eine durch Organe der Börse überwachte Feststellung von Terminpreisen stattsindet. Nach den disherigen Angaben der Parteien scheint beides bejaht werden zu müssen. Die ersten Schlußnoten vom 9. und 10. November 1896 enthalten im Eingange die Bemerkung: "In Gemäßheit der Usancen

¹ Ingwischen abgedrudt in biefer Cammlung Bb. 43 Nr. 23 G. 91. D. R

der Londoner Stock Exchange". (In der Schlußnote vom 30. Oktober 1896 fteht, vielleicht infolge eines blogen Berfebens: "In Gemäßbeit der allgemeinen Usancen für den Effektenhandel", womit die Ge= schäftsbedingungen ber Hamburger Borfe gemeint sein durften.) Die Barteien sind, soviel erhellt, einig darüber, daß die gehandelten Effekten zu ben Bapieren gehören, die an ber Londoner Borfe offiziell notiert werden. Der Beklagte hat die fünf von ihm vorgelegten Differengrechnungen unter Zugrundelegung ber an ber Londoner Borfe festgestellten Liquidationsturse berechnet. Much ift man nach ben Reftstellungen des Oberlandesgerichtes übereingekommen, daß bei den Schiebungen ber Engagements bie an ber Londoner Borfe geltenben Sabe für Spefen und Rinfen maggebend fein follten. Rur infofern scheinen die Barteien von den Londoner Geschäftsbedingungen abgewichen zu sein, als sie die dort geltende halbmonatliche Prolongation burch monatliche Brolongationen ersetzt haben. Eine berartige Abweichung in einem einzelnen Rebenpunkte wurde für sich allein aber bie Annahme nicht beseitigen konnen, daß sich ber Kläger burch Bermittelung des Beklagten an dem offiziellen Terminhandel der Londoner Effettenbörse hat beteiligen wollen.

Das Oberlandesgericht wird sodann weiter zu prüfen haben, welche Bebeutung dem Umstande beizulegen ist, daß die später vom Beklagten über die Prolongationen ausgestellten Schlußnoten — anscheinend von Ende Dezember 1896 an — den Hinweis auf die Usancen der Londoner Stock Exchange nicht mehr enthalten, statt dessen aber mit der gedruckten Bemerkung versehen sind:

"In Semäßheit des Art. 357 des Handelsgesetzbuchs und der umstehenden Bestimmung unter Ausschluß der allgemeinen Usancen für den Effektenhandel. Erfüllungsort für beide Kontrahenten Hamburg."

Die "umstehende Bestimmung" enthält eine Norm für den Fall, daß einer der Kontrahenten seine Zahlungen einstellen sollte.

Daß über diese Abweichungen in der Fassung der Schlußnoten eine besondere Beredung zwischen den Parteien stattgefunden hätte, ist bisher nicht behauptet worden. Thatsächlich ist an keinem der in Betracht kommenden Ultimos nach Art. 357 H.G.B. versahren worden, sondern die Engagements sind jedesmal nach dem Londoner Liquidationssturse geschoben worden. Welche Bedeutung diesem Londoner Liquis

dationskurfe bei Geschäften inne wohnen follte, die sich unter Ausschluß aller Börjenbedingungen rein auf den Boben bes Urt. 357 B.G.B. stellen wollen, ift schwer einzusehen. Auf Beschäfte biefer Art burfte es jedenfalls die Londoner Rursfeitsehung nicht abgesehen baben, ba folde Restsezungen in der Regel nur für den offiziellen Terminhandel erfolgen. Die Unnahme liegt nahe, daß bie Abanderung ber Schlußnote auf die Thatsache zurückzuführen ist, daß am 1. Januar 1897 bas Borfengefet vom 22, Juni 1896 in Rraft trat. Der Beklagte mag die Absicht gehabt haben, badurch an ben Tag zu legen, daß es fich um Geschäfte bandelte, die dem freien, aus dem Rahmen des 5 48 herausfallenden und von 5 66 nicht betroffenen Terminhandel angehörten. Es wird aber ju prufen fein, ob diefe Rundmachung nicht mit bem wirklichen Geschäftswillen ber Barteien, wie er insonderbeit auch in ihrem späteren Berhalten zu Tage tritt, in unlösbarem Widerspruche steht. Ein bloger Schein, der in die Welt geset ift, um die unbequemen Ronfequenzen bes Borfengefetes abzumenben, fann auf rechtliche Beachtung keinen Unspruch machen." . . .